

**1. Satzung zur Änderung der
Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Langenthal vom 12.12.2018
vom 29. Juni 2021**

Der Ortsgemeinderat Langenthal hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungs-Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält den folgenden Wortlaut:

Die Gräber werden von einer durch die Ortsgemeinde beauftragten Fachfirma ausgehoben und verfüllt. Die Verfüllung der Gräber kann auch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfolgen.

(bisheriger Wortlaut § 9 Abs. 1:

Die Gräber werden von einer durch die Ortsgemeinde beauftragten Fachfirma ausgehoben. Verfüllt werden die Gräber von Beauftragten der Angehörigen des/der Verstorbenen (Nachbarn) in eigener Verantwortung)

§ 10 der Friedhofssatzung erhält den nachfolgenden Wortlaut:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Die Mindest-Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

(bisheriger Wortlaut § 10:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre)

§ 15 Abs. 2 erhält den folgenden Wortlaut:

Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(bisheriger Wortlaut § 15 Abs. 2:

Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Anonyme Urnenreihengrabstätten werden mit Rasen eingesät)

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenthal, den 29.06.2021



Diethelm Stallmann
Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.